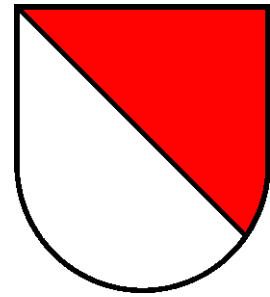


Einwohnergemeinde



Niedergösgen

- **Benützungsglement der Schulanlagen und der Kindergärten**

219

Benützungsreglement der Schulanlagen und der Kindergärten

Der Gemeinderat

gestützt auf den Anhang der Schulordnung vom 11. September 2018

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Benützung der Schulhäuser (1907, 1953 und 1970), des Turn- und Aulatrakts, der Kindergärten (Schmieden- und Bachmattstrasse), der Turnhallen, der Pausenhallen sowie der Aussenanlagen.

§ 2 Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen dieses Reglements gelten, unbesehen der Formulierung, in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 3 Nutzungsrecht

¹Die gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Anlagen stehen in erster Linie der Schule bzw. dem Kindergarten zur Verfügung.

²Der Kindergarten- und Schulbetrieb darf durch die Benützung der Anlagen nicht gestört werden.

³Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen können die Anlagen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule und des Kindergartens benützen.

⁴Die Benützung kann auch auswärtigen Organisationen und Privaten, unter Berücksichtigung der vorrangigen Interessen der Schule und des Kindergartens sowie der Ortsvereine und örtlichen Organisationen, bewilligt werden.

⁵Ohne behördliche Bewilligung dürfen die gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Anlagen nicht benutzt werden.

⁶Der Gemeinderat und die Schulleitung der Schule Niedergösgen behalten sich das Recht vor, die Aula sowie die Turnhallen und sonstigen Lokalitäten während kürzerer oder längerer Zeit für eigene Zwecke zu benützen. Ein Kompensationsanspruch für andere Benützer entsteht dadurch nicht.

§ 4 Zuständigkeit

Die Oberaufsicht über die Benützung sämtlicher gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Anlagen obliegt der Schulleitung der Schule Niedergösgen.

2. Benützungsgesuche und Bewilligungen

§ 5 Benützungsgesuche

¹Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken erfolgt aufgrund des für jedes Kalenderjahr im Dezember anlässlich einer Belegungsplansitzung von der Schulleitung der Schule Niedergösgen und den Ortsvereinen, bzw. örtlichen Organisationen erstellten Belegungsplans.

²Die Ortsvereine, bzw. örtlichen Organisationen haben ihre Gesuche für vorhersehbare Veranstaltungen und Anlässe in oder auf den gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Anlagen mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich sowie unter exakter Angabe von

- Veranstalter
- Art und Zweck der Veranstaltung
- Gewünschte Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen
- Daten und Zeiten
- Teilnehmerzahl

bei der Schulleitung der Schule Niedergösgen einzureichen. Dies gilt auch für Veranstaltungen und Anlässe, welche bei der jährlichen Belegungsplansitzung bereits bekannt gegeben wurden.

³Benützungsgesuche für nicht vorhersehbare Veranstaltungen und Anlässe sind so rasch wie möglich bei der Schulleitung der Schule Niedergösgen einzureichen.

§ 6 Zuteilung, Bewilligungen und Überwachung

¹Die Zuteilung der gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Anlagen erfolgt durch die Schulleitung der Schule Niedergösgen.

²Die Schulleitung der Schule Niedergösgen erteilt die Bewilligungen für die Benützung aller gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Anlagen.

³Über Fälle, welche in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet die Schulleitung der Schule Niedergösgen.

⁴Die Schulhauswarte sowie die Kindergartenhauswarte überwachen die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Beanstandungen sind, soweit den Kindergarten- und Schulbetrieb betreffend, der Schulleitung der Schule Niedergösgen zu melden; in allen übrigen Fällen ist Meldung an den Gemeinderat zu erstatten, welcher sodann die notwendigen Massnahmen zu treffen hat.

3. Allgemeine Benützungsvorschriften

§ 7 Sorgfaltspflicht

¹Die Benützer sind verpflichtet, zu den Anlagen Sorge zu tragen sowie für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

²Die Benützer haben etwaige feuerpolizeiliche Auflagen und Massnahmen zu beachten.

§ 8 Schlüssel

Die Schlüssel werden durch das Sekretariat der Schule Niedergösgen verwaltet. Eine Abgabe von Schlüsseln an Ortsvereine, örtliche Organisationen oder andere Benützer erfolgt nur in Ausnahmefällen.

§ 9 Minimale Benützerzahl

Die Anlagen werden nur zur Verfügung gestellt und die Platzbeleuchtung wird nur eingeschaltet, wenn mindestens fünf Benützer anwesend sind.

§ 10 Lärm

Auf den Anlagen gemäss § 1 dieses Reglements ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

§ 11 Parkordnung

¹Motorfahrzeuge sind auf den dafür bestimmten, markierten Parkplätzen abzustellen. Für das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrrädern sind die vom Schulhauswart auf dem Schulareal zugewiesenen Plätze zu benützen.

²Die mit Bezug auf die Aussenanlagen bestehenden, allgemeinen Fahrverbote bzw. entsprechenden richterlichen Verbote sind von allen Benützern strikte zu beachten.

§ 12 Verkehr

Die Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch einen etwaigen Mehrverkehr bei Veranstaltungen und Anlässen nicht übermässig belästigt werden.

§ 13 Hunde

Das Laufenlassen von Hunden ist auf sämtlichen gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Anlagen durch entsprechende richterliche Verbote untersagt.

4. Besondere Benützungsvorschriften

§ 14 Benützung an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen

Für die Benützung an Samstagen und Sonntagen sowie an allgemeinen Feiertagen ist beim Gemeinderat eine besondere Bewilligung einzuholen.

Es werden nur in Ausnahmefällen (Turniere, Vorbereitung auf ein Fest, Kurse usw.) Genehmigungen erteilt.

§ 15 Benützung während den Schulferien

Während den Schulferien bleiben die Anlagen gemäss § 1 dieses Reglements grundsätzlich geschlossen.

§ 16 Aula, Turnhallen und Aussenanlagen

¹Kinder und Jugendliche dürfen die Aula sowie die Turnhallen erst bei Anwesenheit der Leiter betreten. Die Leiter verlassen die Anlage erst nach den in ihrer Obhut stehenden Kinder und Jugendlichen.

²Die Turnhallen dürfen nicht mit Strassenschuhen, nassen Turnschuhen oder Turnschuhen mit färbenden Sohlen betreten werden.

³Das Aufbringen von Klebbändern auf den Turnhallenböden ist nicht gestattet.

⁴Das Mitnehmen sowie das Konsumieren von Esswaren und Getränken in den Turnhallen ist nicht erlaubt.

⁵In den Gängen und Nebenräumen der Turnhallen darf nicht mit dem Ball gespielt werden.

⁶Beim Duschen ist auf einen sparsamen Verbrauch des Warmwassers zu achten. Das Abtrocknen hat in den Duschräumen zu erfolgen.

⁷Die Zuteilung der Materialkästen und die Abgabe der entsprechenden Schlüssel an die Ortsvereine erfolgt durch den zuständigen Schulhauswart. Die Ortsvereine sind für den Zustand der Kästen und die ordnungsgemässe Lagerung ihres Materials verantwortlich.

⁸Allgemeines Turnmaterial, das von der Schule auch den Ortsvereinen zur Verfügung gestellt wird, ist nach dem Gebrauch wieder ordnungsgemäss in den speziell dafür bezeichneten Kästen sowie im Aussengeräterraum zu versorgen.

⁹Für Vereinsmaterial wird durch die Einwohnergemeinde keine Haftung übernommen. Dieses muss an den dafür bestimmten Plätzen untergebracht und mit dem Eigentumsvermerk des Vereins versehen werden.

¹⁰Der Rasenplatz darf nicht betreten werden, wenn die entsprechenden Verbotstafeln aufgestellt sind.

¹¹Es dürfen keine Kaugummis auf dem Boden deponiert werden.

¹²Das Spucken auf dem Kindergarten- und Schulareal sowie in den Schulhäusern und Turnhallen ist verboten.

§ 17 Rauchen, Alkohol, Drogen und Gewalt

¹Das Rauchen auf sämtlichen gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Anlagen ist nur im Freien gestattet.

²Den Schülern ist das Rauchen auf dem gesamten Kindergarten- und Schulareal verboten.

³Es ist verboten, Jugendlichen unter 16 Jahren Alkohol auszuschenken oder Raucherwaren zu verkaufen. Spirituosen dürfen nur an über 18-Jährige abgegeben werden.

⁴Der Handel mit und der Konsum von illegalen Drogen in und auf den Anlagen gemäss § 1 dieses Reglements sind strikt verboten. Bei Widerhandlungen ist der zuständige Schulleiter bzw. Standortleitung zu informieren, sofern Schüler betroffen sind, welche die hiesige Schule

besuchen; in allen übrigen Fällen ist umgehend der Gemeinderat zu informieren. Solche Widerhandlungen sind bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

⁵Gewalt jeglicher Art ist auf dem gesamten Kindergarten- und Schulareal verboten.

§ 18 Verlassen der Anlagen

¹Beim Verlassen der zur Benützung überlassenen Anlagen und Räumlichkeiten sind die Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.

²Das Öffnen und Schliessen der zur Benützung überlassenen Anlagen und Räumlichkeiten ist ausschliesslich Sache des zuständigen Hauswartes.

§ 19 Vorübergehende oder dauernde Nichtbenützung

Wird auf die Benützung von zugeteilten Anlagen und Räumlichkeiten vorübergehend oder dauernd verzichtet, ist der zuständige Hauswart rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 20 Benützung der gedeckten Pausenhalle des Schulhauses 1953

Die Benützung der gedeckten Pausenhalle des Schulhauses 1953 sowie der WC-Anlagen des Schulhauses 1907 ist auch für Hochzeitsapéros und ähnliche Anlässe möglich.

Entsprechende Benützungsgesuche sind mindestens drei Monate im Voraus schriftlich an die Schulleitung der Schule Niedergösgen zu richten.

§ 21 Anlassbewilligungen und Haftpflichtversicherung

Das Einholen von Freinacht-, Tanz-, Tombola und Lotterie-Bewilligungen ist ebenso Sache des jeweiligen Veranstalters wie der Abschluss der notwendigen Haftpflichtversicherung.

5. Haftung

§ 22 Haftung bei Beschädigungen

¹Die Benützer sämtlicher Anlagen und Räumlichkeiten gemäss § 1 dieses Reglements haften für alle von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden und Verluste, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und sonstigen Einrichtungen verursacht werden.

²Etwaige Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

§ 23 Haftung bei Personen- und Sachschäden der Benützer

¹Für Personen- und Sachschäden einschliesslich Diebstahlschäden, die den Benützern oder etwaigen Dritten wie Zuschauern erwachsen, lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftung ab.

²Die Benützer sind für den Abschluss der erforderlichen Versicherungen selbst verantwortlich. Der Gemeinderat und die Schulleitung der Schule Niedergösgen sind berechtigt, jederzeit den Nachweis des Abschlusses und Bestandes dieser Versicherungen zu verlangen.

6. Gebühren

§ 24 Grundsatz

Von den Ortsvereinen und örtlichen Organisationen werden für die ordentliche, im Rahmen des Belegungsplans geregelte Benützung von Anlagen gemäss § 1 dieses Reglements, mit den in § 23 hiernach geregelten Einschränkungen, keine Gebühren erhoben. Dasselbe gilt bei Benützungen durch Kommissionen und Organe der Einwohnergemeinde.

§ 25 Ausnahmen

¹Für Benützungen der Anlagen gemäss § 1 dieses Reglements durch Dritte wie auswärtigen Organisationen, Hochzeitspaaren usw. ist eine Entschädigung von 50 Franken pro Halbtage zu entrichten.

²Bei zusätzlichen Beanspruchungen der Hauswarte bei besonderen Anlässen wie Ausstellungen, Veranstaltungen, Kursen sind folgende Entschädigungen zu entrichten:

- 20 Franken pro Tag bei Anlässen von Montag bis Freitag
- 50 Franken pro Tag bei allen übrigen Anlässen

Den Anlässen an Samstagen und Sonntagen gleichgestellt sind Anlässe an allgemeinen Feiertagen.

³Die vom Gemeinderat eröffneten Gebühren sind von den betroffenen Benützern dem zuständigen Hauswart vor der Benützung der Anlagen bar zu bezahlen.

7. Schlussbestimmungen

§ 26 Bewilligungsentzug

Benützern, welche sich über die Vorschriften und Weisungen hinwegsetzen, kann die Bewilligung für die Benützung der in § 1 genannten Anlagen durch die Schulleitung der Schule Niedergösgen vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Der Entzug ist schriftlich unter Angabe des Grundes sowie der Entzugsfrist zu eröffnen.

§ 27 Benützung der Anlagen durch Schule und Kindergarten

Die Benützung der Anlagen gemäss § 1 dieses Reglements durch die Schule sowie den Kindergarten ist in der jeweiligen, vom Gemeinderat erlassenen Hausordnung geregelt.

§ 28 Rechtsmittel

¹Wer von einer Verfügung, einem Beschluss oder einer Entscheidung der Schulleitung der Schule Niedergösgen berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.

²Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung oder Eröffnung der Verfügung bzw. des Beschlusses oder Entscheids, schriftlich einzureichen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle bisherigen Erlasse, so namentlich das Reglement über die Benützung von Lokalen, Turnhallen und Spielplätzen in den Schulanlagen vom 20. April 1970, aufgehoben.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 18. Dezember 2018.

Einwohnergemeinde Niedergösgen Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Roberto Aletti

Antonietta Liloia